

GASPOLTSHOFENER



Gemeindennachrichten

Verleger, Redaktion: Druck: E-Mail:	Hersteller, Bgm. Ing. Wolfgang Eigenvervielfältigung; gemeinde@gaspoltshofen.ooe.gv.at	Herausgeber Klinger; Amtliche gemeinde@gaspoltshofen.ooe.gv.at	und Medieninhaber: Folge 7/2009 , Mitteilungen	Marktgemeinde Gaspoltschhofen, der Marktgemeinde WEB: www.gaspoltshofen.info	Gaspoltschhofen 10.08.2009
--	---	---	--	--	--------------------------------------



Geschätzte GemeindebürgerInnen!

Die Legislaturperiode geht in Kürze zu Ende. Rückblickend muss dabei besonders hervorgehoben werden, dass viele wichtige Entscheidungen (zB Errichtung Kreisverkehr, Kanalbau, Sportanlagenanierung und –neubau,...) im Gemeinderat getroffen wurden.

Besonders erfreulich ist die Tatsache der fast ausschließlich gemeinsam erreichten Mehrheitsfindungen und der einhelligen Ablehnung von Klubzwängen. Eine sehr gute Diskussionskultur war Grundlage für vernünftige, richtungsweisende Weichenstellungen, die Basis für den

wirtschaftlichen Erfolg unserer Gemeinde jetzt aber auch für die sicherlich schwierigen, zukünftigen Jahre. Deshalb spreche ich allen Fraktionen den Dank für die gute Zusammenarbeit aus!

Für 2009 lässt die Finanzlage ein ausgeglichenes Budget erwarten. Aller Voraussicht nach wird dies für 2010 aufgrund der allgemeinen Wirtschaftskrise nur durch Rücklagenentnahme möglich sein. Dies ist sicherlich dann auch eine richtige und wichtige Maßnahme zur Ankurbelung und Unterstützung der regionalen Wirtschaft.

Die MitarbeiterInnen im Gemeindeamt waren stets verlässliche Stützen im gesamten Aufgabenbereich, der Ausarbeitung von Projekten und deren Umsetzung. Dafür mein herzliches „Dankeschön“!

Für die bevorstehenden Wahlen ersuche ich die Parteien um eine faire Wahlauseinandersetzung und im Sinne einer demokratischen Mitbestimmung bitte ich die Wahlberechtigten, von ihrem Stimmrecht möglichst zahlreich Gebrauch zu machen!

Es ist mein Wunsch, durch Ihre Unterstützung den interessanten Weg an der Spitze der Gemeinde auch in den kommenden Jahren weiterzugehen.

Euer Bürgermeister:

GEMEINDERATSSITZUNG vom 14.07.2009



Es wurde genehmigt, dass seitens des Bauhofes unmittelbar nach Einlangen eines **Antrages mit der Entsorgung der Senkgrubeninhalten** begonnen werden darf und die Genehmigung der Anträge in der nächsten Gemeinderatssitzung nachträglich erteilt wird.

Die **Berichte des Prüfungsausschusses** zu den Sitzungen vom 10.02.2009 und vom 19.05.2009 wurden zur Kenntnis genommen.

Der **Gestaltung des Vorplatzes der VS Gaspoltshofen** (Planungsvorschlag DI Altmann) wurde die Zustimmung erteilt.

Eine **Bündelversicherung** für Feuerwehr, Gemeindeamt und Schulen wurde mit der Oberösterreichischen Versicherung abgeschlossen.

2 Ansuchen von Familie Grabenberger, Grub betreffend Verlegung eines öffentlichen Weges und Erneuerung der Stützmauer zur Straßenbefestigung wurden behandelt.

Familie Wagner, Jeding wurde für den Bau der zurückgesetzten **Lärmschutzmauer eine Subvention** genehmigt, wenn die Antragsteller zusichern, dass sie den Grund für den Radweg zu ortsüblichen Preisen abtreten.

Der Pfarre Altenhof wurde für die **Innenrenovierung der Pfarrkirche eine Subvention** in der Höhe von 20 % der geschätzten Kosten gewährt.

Die **Weiterbestellung von Amtsleiter Schiermair** für 5 Jahre wurde genehmigt.

Aufgrund des mangelnden Handlungsbedarfes wurde auf die **Erstellung eines Frauenförderprogramms** verzichtet.

2 Gestattungsverträge wurden genehmigt.

Ein Dringlichkeitsantrag betreffend **Entschärfung der „Friedwagner Kreuzung“** wurde behandelt.

STELLENAUSSCHREIBUNG

Detailinformationen auf der Homepage www.gaspoltshofen.info oder Amtstafel im Marktgemeindeamt!

Beim Sozialhilfeverband Grieskirchen ist die Schaffung von neuen **Bewerberpools** vorgesehen:

Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester/pfleger

Fach-Sozialbetreuer/in
Ausbildungsschwerpunkt **Altenarbeit**

Heimhelfer/in

für die Bezirksalten- und Pflegeheime
Grieskirchen, Gaspoltshofen und Peuerbach
(Voll- oder Teilzeitbeschäftigung)

Bewerbungen sind bis **spätestens 31. August 2009** an die Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes Grieskirchen, Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Manglbürg 14, 4710 Grieskirchen, Tel. 07248/603-307 zu richten.

Der Obmann:

i.V. Dr. Josef Überseder



BÄUME UND STRÄUCHER ENTLANG VON STRASSEN



INFORMATION:

Bäume und Sträucher entlang von Straßen sind im Kreuzungsbereich, aber auch in engen Kurven häufig Sichtbehinderungen. Deshalb möchten wir auf die rechtlichen Bestimmungen hinweisen:

Nach dem Öö. Straßengesetz dürfen Zäune und Hecken innerhalb eines Bereiches von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung (das ist bei Gemeindestraßen die Marktgemeinde) errichtet bzw. gepflanzt werden. Einzelne Bäume, Baumreihen oder Sträucher dürfen nur in einem Abstand von mehr als einem Meter zum Straßenrand gepflanzt werden. Wenn es durch Bäume, Sträucher, Hecken oder dergleichen zu einer Sichtbehinderung kommt, so kann die Bezirkshauptmannschaft den Grundeigentümer auffordern, die Sichtbehinderung zu beseitigen. Unabhängig davon kann aber der Eigentümer des Straßengrundes in Ausübung des Eigentumsrechts Äste, die vom Nachbargrund in den Luftraum des Straßengrundes hängen, zurückschneiden.

LANDTAGS-, GEMEINDERATS- & BÜRGERMEISTERWAHLEN



NEU !!!:

Erstmals Briefwahl bei Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl

Durch das Oö. Wahlrechtsänderungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 27/2009 wurde auf Landesebene die Briefwahl eingeführt. Dadurch ist es Inhabern von Wahlkarten möglich, ihre Stimme im Postweg oder durch persönliche Abgabe der Wahlkarte bei einer von der Gemeindewahlbehörde bestimmten Abgabestelle abzugeben.

Hinweis: Gemäß § 50a Abs. 2 der Oö. Landtagswahlordnung bzw. § 54a Abs. 2 der Oö. Kommunalwahlordnung darf die Abgabe der Wahlkarte nur persönlich durch den Wahlberechtigten erfolgen.

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte

Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, können ihre Stimme in jenem Wahlsprengel abgeben, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, insbesondere wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen, wegen Aufenthalts im Auslands, oder weil sie ihren Hauptwohnsitz nach dem Stichtag und vor dem Wahltag in eine andere Gemeinde verlegt haben, ihr Wahlrecht auf Antrag unter Angabe des Grundes durch Briefwahl ausüben. Sie haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl

Gemäß § 50a Abs. 1 wählen Wahlberechtigte, denen Wahlkarten ausgestellt wurden, in dem sie die ausgefüllten Stimmzettel in das Wahlkuvert legen, dieses verschließen und in die Wahlkarte legen. Zudem haben sie auf der Wahlkarte durch ihre **Unterschrift** eidesstattlich zu erklären, dass sie ihre Wahl **persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst** getroffen haben, die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig der zuständigen Gemeindewahlbehörde im Postweg zu übermitteln oder bei der von der Gemeindewahlbehörde festgelegten Abgabestelle persönlich abzugeben, dass sie dort spätestens am Wahltag bis zu dem in der Gemeinde festgelegten Wahlschluss einlangt.

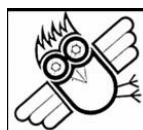
Die Gemeindewahlbehörde der Marktgemeinde Gaspoltshofen hat in ihrer konstituierenden Sitzung die Abgabestelle für Wahlkarten wie folgt festgelegt:

- bis zum Wahltag** während der Öffnungszeiten des Marktgemeindeamtes
MO-FR von 08:00-12:00 Uhr & MO+DI von 14:00-16:00 Uhr
Im **Amtsgebäude**, 4673 Gaspoltshofen, Hauptstraße 53, Zi 1 – Bürgerservicestelle
- am Wahltag** dient das **Wahllokal des Wahlsprengels – 1 – Gemeindewahlbehörde, Hauptschule Gaspoltshofen**, Hauptstraße 18 (Haupteingang – links), bis zum Wahlschluss (14:00 Uhr) als Abgabestelle.

Die Wahlkarten inkl. Stimmzettel sind voraussichtlich ab ca. 10.09.2009 am Marktgemeindeamt verfügbar. (Bürgerservicestelle)

Für nähere Auskünfte kontaktieren Sie bitte die Bürgerservicestelle des Marktgemeindeamtes (Tel: 69 54-24 oder wilhelm.doppler@gaspoltshofen.ooe.gv.at)

KOSTENLOSE MATURA FÜR ALLE OBERÖSTERREICHER!



Fernstudium oder Abendunterricht: Neustart im September!

Das Abendgymnasium startet im September mit 2 neuen Klassen. Der Schulbesuch ist kostenlos und auch die verwendeten Schulbücher werden im Rahmen der Schulbuchaktion nahezu gratis abgegeben.

Die KandidatInnen werden wahlweise im Abendunterricht oder im Fernstudium mit Kontaktphasen in 3 bis 8 Semestern zur Matura geführt. Voraussetzungen sind ein österr. Schulabschluss (Pflichtschule) und ein Mindestalter von ca. 17 Jahren.

Nähere Informationen:

www.abendgymnasium.at (Standort Linz), bzw. Tel. 0732-772637-33

VERANSTALTUNGSKALENDER

- AUGUST / SEPTEMBER 2009 -

DATUM	VERANSTALTUNG	ORT
21.08.2009 08:00-09:00 Uhr	KOSTENLOSE RECHTSBERATUNG Kanzlei Dr. Maria Weidlinger <i>Jeden 3. Freitag im Monat</i>	Klubzimmer des Marktgemein- deamtes (1. Stock) Keine Anmeldung erforderlich!
11.08.2009 08:00-12:00 Uhr	AMTSTAG DES NOTARIATES 4680 Haag/H.	GH Danzerwirt
11.08.2009 08:00-14:00 Uhr	SPRECHTAG PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT Zur Vorsprache ist ein Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mitzubringen! Um telefonische Terminvoranmeldung wird ersucht: 05 7807-18 39 00 Nächste Termine: 18.08. / 25.08. / 08.09. / 15.09.	PV – Landesstelle OÖ, Terminal Tower, Bahnhofplatz 8, 4021 Linz
25.08.2009 19:00 Uhr	GEMEINDERATSSITZUNG	Sitzungssaal Marktgemeindeamt
18.09.2009 08:00-09:00 Uhr	KOSTENLOSE RECHTSBERATUNG Kanzlei Dr. Maria Weidlinger	Klubzimmer des Marktgemein- deamtes (1. Stock)
22.09.2009 08:15-09:25 Uhr	MORGENGYMNASTIK Bewegungskurs mit Monika Aigner B-GYM – Balance Gymnastik nach der Franklin-Methode Egal ob Anfänger oder Fortgeschrittene, jung oder alt, jeder kann mit der Franklin-Methode üben und sie jeder- zeit und überall anwenden! Weitere Informationen auf unserer Homepage www.gaspoltshofen.info / Veranstaltungen 10 Kurseinheiten, Kursbeitrag € 55,00	Gemeindeamt Gaspoltshofen Informationen und Anmeldung: Monika Aigner Dipl. Bewegungspädagogin FM E-Mail: moniaigner@gmx.at Tel.: (0664) 32 45 447 oder (07676) 79 70
01.09.2009 08:00-12:00 Uhr	AMTSTAG DES NOTARIATES 4680 Haag/H.	GH Danzerwirt
04.09.2009 18:00 Uhr	KURS FÜR DEN ALLG. SACHKUNDENACHWEIS NACH DEM HUNDEHALTEGESETZ Gabriele Strobach, Tel.: (0699) 104 82 990 oder Dieter Strobach, Tel.: (07248) 682 24	Vereinshaus am Alten Kaisersteig, nächst der Sportplatzanlage des SV Pöttinger Grieskirchen
14.09.2009	SPERRMÜLL UND ALTHOLZSAMMLUNG	Details in der nächsten Ausgabe!

Möchten auch Sie einen Termin verlaublichen, welcher noch nicht im Veranstaltungskalender 2009 eingetragen ist, dann geben Sie uns bitte Ihre Daten bekannt! (cornelia.voraberger@gaspoltshofen.ooe.gv.at oder Tel.: 6954-22)

NEUE HOMEPAGE: www.gaspoltshofen.info

Die Marktgemeinde Gaspoltshofen ist seit Ende Juni mit einer neu gestalteten Homepage vertreten.

Diese entspricht nun den Richtlinien der Barrierefreiheit und beinhaltet zahlreiche Informationen rund um Ihren Amtsweg und die Marktgemeinde.

WIRTSCHAFTS-, GASTRONOMIEBETRIEBE UND VEREINE

Wir haben uns bemüht, eine umfangreiche Grundinformation anzubieten. Natürlich kann aber nicht alles sofort erfasst sein. Außerdem fehlen uns in vielen Fällen Detailinformationen.

Wir bitten daher alle Wirtschafts- und Gastronomiebetriebe sowie Vereine, Freizeitanbieter,... uns Textvorschläge, Fotos usw. zu übermitteln bzw. selbst einen neuen Eintrag zu erstellen.

Nutzen Sie die neue Homepage www.gaspoltshofen.info als Ihre neue Werbeplattform.

GEMEINDECHRONIK

Die von Helmuth Moser in liebevoller Arbeit gestaltete Gemeindechronik finden Sie ab sofort ebenfalls auf der Homepage im Menüpunkt „Über Gaspoltshofen“ zum Download!

STELLENAUSSCHREIBUNG

(Personenbezogene Bezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form)

Von der Marktgemeinde Gaspoltshofen wird die Stelle eines **Erziehers oder Lehrers** zur Betreuung der Schüler der Volksschule Gaspoltshofen im Rahmen der ganztägigen Schulform öffentlich zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Anstellung erfolgt in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Marktgemeinde Gaspoltshofen.

Die Entlohnung erfolgt aufgrund einer Einzeleinreihung durch das Amt der OÖ. Landesregierung voraussichtlich nach der **Funktionslaufbahn GD 17**.

Das Beschäftigungsausmaß beträgt

20 Wochenstunden (MO bis DO, jeweils 11.45 Uhr bis 16.45 Uhr)

Das Dienstverhältnis wird befristet für die Dauer des Schuljahres 2009/10 abgeschlossen (14. September 2009 bis 09. Juli 2010).

Das Betätigungsfeld umfasst im Wesentlichen folgende Aufgabengebiete:

1. Gestaltung der individuellen Lernzeit (25 % der Tätigkeit)
 - Erledigung von Hausübungen
 - Wiederholung und Aneignung des Lehrstoffes
 - Vorbereitung auf Prüfungen, Tests, Schularbeiten, Referate usw.
2. Freizeitgestaltung (75 % der Tätigkeit)
 - Durchführung eines gelenkten Freizeitangebotes oder
 - Beaufsichtigung bei ungelenkter Freizeitgestaltung

Die BewerberInnen haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Abgeschlossene Berufsausbildung zum Erzieher oder Lehrer
2. Österreichischer Staatsbürger oder die Staatsbürgerschaft eines anderen EWR-Mitgliedsstaates
3. Selbständiges und verantwortungsbewusstes Handeln
4. Durchsetzungsfähigkeit

Bewerbungen müssen unter Anschluss der üblichen Bewerbungsunterlagen (Abschlusszeugnis, Lebenslauf, Nachweise über Zusatzausbildungen bzw. über die bisherige berufliche Verwendung usw.) **bis spätestens 26. August 2009, 12:00 Uhr** unter Verwendung der im Marktgemeindeamt aufliegenden (bzw. unter www.gaspoltshofen.info im Menü „Marktgemeindeamt/Bürgerinformation/Formulare“ abrufbaren) „Stellenbewerbung“ am Marktgemeindeamt einlangen.

EINE INFORMATION DER ABWASSERGENOSSENSCHAFT ALTENHOF

Sie finden die Prüfberichte auch auf unserer Homepage www.gaspoltshofen.info.

Umweltlabor

Dr. Axel Begert GmbH

Ringsstraße 11, 4672 Bachmanning, Austria
Tel.: +43 (0)7335 5823, Fax: +43 (0)7335 58595
eMail: office@begert.at

Dr. A. Begert GmbH Ringsstr. 11, A-4672 Bachmanning
WASSERGENOSSENSCHAFT ALTENHOF
FARTHOF 9
4674 ALTENHOF

PRÜFBERICHT

Trinkwasser Analysennr. 213281

Auftrag 114131

Probeneingang 18.05.2009

Probenahme 18.05.2009

Probennehmer WERNER MALLI

Probenahmestelle-Bezeichnung Einlauf Hochbehälter

Witterung vor der Probenahme Trocken

Witterung während d. Probenahme Trocken

Offizielle Entnahmestelle: WG der WG Altenhof

Bezeichnung Entnahmestelle: 01

Angew. Wasseraufbereitungen: Enteisung/Entmanganung

NEIN

NEIN

NEIN

Chemisch-technische und hygienische Wasseranalyse

Sensorische Prüfungen

Geruch (vor Ort)	geschmacklos	geschmacklos	geschmacklos	geschmacklos
Geschmack organoleptisch (vor Ort)	farblos, klar, ohne Bodensatz	farblos, klar, ohne Bodensatz	farblos, klar, ohne Bodensatz	farblos, klar, ohne Bodensatz
Färbung (vor Ort)	farblos, klar, ohne Bodensatz	farblos, klar, ohne Bodensatz	farblos, klar, ohne Bodensatz	farblos, klar, ohne Bodensatz

Physikalisch-chemische Parameter

Temperatur (vor Ort)	11,1	25	ON M6616
Leitfähigkeit bei 20 °C (vor Ort)	601	5	EN 27888 bei 20°C
pH-Wert (vor Ort)	7,65	0,1	6,5 - 9,0 DIN 58041:05
Lufttemperatur (vor Ort)	18		ON M6616
Säurekapazität bis pH 4,3	6,14	0,05	EN ISO 9963-1
Calcium (Ca)	96,7	0,1	400 ¹⁰⁾ EN ISO 11885
Magnesium (Mg)	24,9	0,1	150 ¹⁰⁾ EN ISO 11885
Ammonium (NH ₄)	<0,05	0,05	0,5 ⁸⁾ EN ISO 11732
Chlorid (Cl)	11,4	1	200 ⁹⁾ EN ISO 10304-1
Nitrat (NO ₃)	<1	1	50 ⁹⁾ EN ISO 10304-1
Sulfat (SO ₄)	34,3	1	250 ⁹⁾ EN ISO 10304-1
Nitrit (NO ₂)	<0,02	0,02	0,1 ¹⁾ EN ISO 13395
Natrium (Na)	12,4	0,5	200 EN ISO 11885

Laborchef: Dr. Paul Wimmer
Dr. Helmut Dörmair
Martina Glattinger

Umweltlabor

Dr. Axel Begert GmbH

Ringsstraße 11, 4672 Bachmanning, Austria
Tel.: +43 (0)7335 5823, Fax: +43 (0)7335 58595
eMail: office@begert.at

Trinkwasser Analysennr. 213281

Datum 22.05.2009
Kundennr. 1002217
Seite 2 von 2

Trinkwasser Analysennr. 213281

Parameter	Ergebnis	Best.-Gr.	Methoden
Kalium (K)	1,95	0,5	50 ¹⁰⁾ EN ISO 11885
Berechnete Werte			
Hydrogencarbonat	372	1	<keine Angabe>
Nitrat + Nitrit	0,027		<keine Angabe>
Summe Erdalkalien	3,40		berechnet
Carbonathärte	17,2	0,2	berechnet
Gesamthärte	19,2	0,1	>8,4 ²⁰⁾ berechnet
Mikrobiologische Untersuchungen			
Koloniezahl bei 22°C	<10	10	100 EN ISO 6222 nach 72 h
Koloniezahl bei 37°C (in 1 ml)	<10	10	20 EN ISO 6222 nach 48 h
Coliforme Keime (in 100 ml)	nicht nachgewiesen	1	nn EN ISO 9308-1
E. coli (in 100 ml)	nicht nachgewiesen	1	nn EN ISO 9308-1
Enterokokken (in 100 ml)	nicht nachgewiesen	1	nn EN ISO 7899-2
Summarische Parameter			
Oxidierbarkeit	0,45	0,25	5 ¹⁰⁾ EN ISO 8467
Schwermetalle und sonstige Metalle			
Eisen (Fe)	<0,01	0,01	0,2 EN ISO 11885
Mangan (Mn)	<0,005	0,005	0,05 EN ISO 11885

1) Für einen begrenzten Zeitraum, der 6 Monate nicht überschreiten darf, sind Überschreitungen bis 0,5 mg/l zulässig, wenn sie technisch bedingt sind und das Wasser nicht zur Zubereitung von Speisegut verwendet wird.

2) Für den Verbraucher annehmbar und ohne anomale Veränderung

3) Gegen bedingte Überschreitungen bis 5 mg/l bleiben außer Betracht. Bei einem Gehalt von 0,2 mg/l dürfen Chloranzwachen nicht

4) Das Wasser sollte nicht korrosiv sein. Als einen Gehalt von 100 mg/l kann es unter Umständen bei metallischen Werkstoffen zu

5) Der Parameter braucht nicht bestimmt zu werden, wenn der Parameter TOC bestimmt wurde

6) Überschreitungen bis zu 750 mg/l bleiben außer Betracht, sofern der dem Calcium nicht äquivalente Gehalt des Sulfates 250 mg/l nicht

7) Überschreitungen bis zu 50 mg/l können bei einem Gehalt von 100 mg/l als unter Umständen bei metallischen Werkstoffen zu

8) Der Indikatorwert ist nicht in der Trinkwasserverordnung (BGI 304/2001) enthalten, sondern ist im Lebensmittelbuch CODEX (Kapitel B)

9) Anhang 2 "Zusätzliche Kriterien" festgelegt

10) Die Indikatoren für die Trinkwasserverordnung BGI 304/2001

11) Die Indikatoren für die Trinkwasserverordnung BGI 304/2001

12) Die Indikatoren für die Trinkwasserverordnung BGI 304/2001

13) Die Indikatoren für die Trinkwasserverordnung BGI 304/2001

14) Die Indikatoren für die Trinkwasserverordnung BGI 304/2001

15) Die Indikatoren für die Trinkwasserverordnung BGI 304/2001

16) Die Indikatoren für die Trinkwasserverordnung BGI 304/2001

17) Die Indikatoren für die Trinkwasserverordnung BGI 304/2001

18) Die Indikatoren für die Trinkwasserverordnung BGI 304/2001

19) Die Indikatoren für die Trinkwasserverordnung BGI 304/2001

20) Die Indikatoren für die Trinkwasserverordnung BGI 304/2001

21) Die Indikatoren für die Trinkwasserverordnung BGI 304/2001

22) Die Indikatoren für die Trinkwasserverordnung BGI 304/2001

23) Die Indikatoren für die Trinkwasserverordnung BGI 304/2001

24) Die Indikatoren für die Trinkwasserverordnung BGI 304/2001

25) Die Indikatoren für die Trinkwasserverordnung BGI 304/2001

26) Die Indikatoren für die Trinkwasserverordnung BGI 304/2001

27) Die Indikatoren für die Trinkwasserverordnung BGI 304/2001

28) Die Indikatoren für die Trinkwasserverordnung BGI 304/2001

29) Die Indikatoren für die Trinkwasserverordnung BGI 304/2001

30) Die Indikatoren für die Trinkwasserverordnung BGI 304/2001

31) Die Indikatoren für die Trinkwasserverordnung BGI 304/2001

32) Die Indikatoren für die Trinkwasserverordnung BGI 304/2001



Europa-Büro des Landes Oberösterreich • Altstadt 30 • 4021 Linz • Tel. 0732/7720-1402
E-Mail: europaburo@ooe.gv.at • www.europaburo.at



Mit „EU-Wissen-Aktuell“ bieten wir kurz gefasste, leicht verständliche und sachliche Informationen zu einzelnen aktuellen EU-Themen an. Wir hoffen, dass diese Ausgabe Ihre Fragen zum Thema beantwortet. Für weitergehende Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Europa-Büros des Landes Oberösterreich gerne zur Verfügung.

Landeshaupmann Dr. Josef Pühringer
Wirtschafts- und Europa-Landesrat Viktor Sigl

Nr. 20, Juli 2009

Reisen in der Europäischen Union

Für die Bürger und Bürgerinnen der Europäischen Union gilt grundsätzlich das in Art. 18 Abs. 1 EG-Vertrag festgeschriebene Recht, sich im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Durch die ständige Erweiterung der EU erstreckt sich dieses Recht immer wieder auf neue Mitgliedstaaten.

Die Erweiterung der EU brachte aber zusätzlich einen schrittweisen Abbau der Grenzkontrollen mit sich. Mittlerweile gibt es zwischen den meisten EU-Ländern (mit Ausnahme von Bulgarien und Rumänien) keine Grenzkontrollen mehr, da das so genannte Schengener Übereinkommen eine Beseitigung der Binnengrenzen und gemeinsame Außengrenzen für den Personenverkehr vorsieht. Durch die Bestimmungen dieses Abkommens werden alle internen Grenzkontrollen aufgehoben und statt dessen wirksame Kontrollen an den Außengrenzen der EU und eine gemeinsame Visumpolitik eingeführt. Zusätzlich wird auch vermehrt auf Zusammenarbeit bei der Sicherung der EU Außengrenzen gesetzt. So wurde beispielsweise das Schengen Informationssystem (SIS) umgesetzt. Dies ist eine nichtöffentliche Datenbank, in der Personen und Sachen eingetragen sind, die im Schengen-Raum zur Fahndung ausgeschrieben sind. Zugriffsberechtigt sind nur Sicherheitsbehörden in Schengen-Ländern. Rechtsgrundlage dafür sind das Schengener Übereinkommen und die zugehörigen Durchführungsvereinbarungen.

Für die einzelnen Unionsbürger ist gerade zur Urlaubszeit der Wegfall der Grenzkontrollen eine angenehme Reiseerleichterung. Um aber etwaige Unannehmlichkeiten zu vermeiden, ist es von Vorteil, sich rechtzeitig über die Einreisemodalitäten zu informieren. Deshalb haben wir in der nachfolgenden Tabelle die Einreisebestimmungen der einzelnen EU Mitgliedstaaten angeführt.

Achtung: Bei Großereignissen wie dem G8-Gipfel, Fußball- Welt- und Europameisterschaften oder Olympischen Spielen kann es allerdings aus Sicherheitsgründen zur vorübergehenden Außerkettung der vertraglichen Reisefreiheit kommen und es können fallweise Grenzkontrollen durchgeführt werden.

Generell wird empfohlen, einen aktuell gültigen Reisepass mitzuführen, da beispielsweise manche Fluglinien auf Grund privatrechtlich geregelter Beförderungsbestimmungen ein abgelaufenes Reisedokument nicht akzeptieren.

GROßBRITANNIEN	Österreicherinnen und Österreicher brauchen für die Einreise nach Großbritannien einen gültigen Reisepass oder gültigen Personalausweis. Für die Einreise auf die britischen St. Virgin Islands besteht für Österreicher keine Visumpflicht mehr. Jedoch muss der Reisepass mindestens 6 Monate nach Wiedereinreise gültig sein; der Reisende muss überdies Rückflugtickets vorweisen und über ausreichende Geldmittel für die Aufenthaltsdauer verfügen.
IRLAND	Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Mitgliedsstaaten benötigen für die Einreise und den Aufenthalt kein Visum. Österreicher brauchen für die Einreise nach Irland einen gültigen Reisepass oder gültigen Personalausweis. Der Reisepass darf bei der Ausreise nicht abgelaufen sein.
ITALIEN	Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Mitgliedsstaaten benötigen für die Einreise und den Aufenthalt kein Visum. Aufgrund von bilateralen und multilateralen Abkommen können österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger grundsätzlich auch mit einem maximal 5 Jahre abgelaufenen Reisepass einreisen. Dennoch kann bei Einreisen und Ausreisen auf dem Luftweg Passagieren mit abgelaufenem Reisepass die Beförderung aufgrund privatrechtlich geregelter Beförderungsbestimmungen verweigert werden. Es wird daher geraten, einen gültigen Reisepass oder Personalausweis zu benutzen.
LETTLAND	Reisende dürfen sich ohne Visum bis zu 3 Monate im Land aufhalten. Reisepässe müssen für den gesamten Aufenthalt gültig sein. Die Einreise ist auch mit einem gültigen Personalausweis möglich. Bitte beachten, dass Minderjährige entweder einen eigenen Reisepass oder einen Personalausweis mit sich zu führen haben.
LITAUEN	Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger benötigen zur Einreise nach Litauen einen gültigen Reisepass oder Personalausweis. Reisepass wie auch Personalausweis müssen zumindest für die Dauer des Aufenthalts bzw. bis zur Ausreise gültig sein.
LUXEMBURG	Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Mitgliedsstaaten benötigen für die Einreise und den Aufenthalt kein Visum. Der Reisepass darf bei der Einreise weniger als 5 Jahre abgelaufen sein. Die Einreise kann auch mit einem gültigen Personalausweis erfolgen.
MALTA	Für die Einreise nach Malta besteht keine Visumpflicht. Die Einreise ist sowohl mit einem Personalausweis als auch mit einem bis zu 5 Jahren abgelaufenen österreichischen Reisepass möglich. Die Mitbringung von Kindern in den Pass der Eltern wird gemäß österreichischen Bestimmungen akzeptiert. Bei Aufenthalten von mehr als 3 Monaten ist eine Aufenthaltsgenehmigung (residence permit) zu beantragen, was auch vor Ort geschehen kann.
NIEDERLANDE	Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Mitgliedsstaaten benötigen für die Einreise und den Aufenthalt kein Visum. Der Reisepass darf bei der Einreise längstens seit 5 Jahren abgelaufen sein. Die Einreise kann auch mit einem Personalausweis erfolgen. Diese Regelung bezieht sich jedoch ausschließlich auf Selbstfahrer, da von den Betreibern öffentlicher Verkehrsmittel wie Flug-, Bahn- und Busgesellschaften sowie an sämtlichen Flughäfen ausschließlich nur gültige Reisepässe zur Vorlage (bei Ticketkauf und Check-In) akzeptiert werden.
POLEN	Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger können mit österreichischem Reisepass oder Personalausweis nach Polen einreisen. Der österreichische Reisepass wie auch der Personalausweis müssen bei der Einreise und für die Dauer des Aufenthalts in Polen gültig sein.
PORTUGAL	Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Mitgliedsstaaten benötigen für die Einreise und den Aufenthalt kein Visum. Der Reisepass darf bei der Einreise weniger als 5 Jahre abgelaufen sein. Die Einreise kann auch mit einem Personalausweis erfolgen.
RUMÄNIEN	Wird ein Aufenthalt von mehr als 90 Tagen angestrebt, so ist bei der örtlich zuständigen Fremdenbehörde (in Bukarest: Strada Nicolae Iorga 23, außerhalb Bukarests jeweils in der Kreishauptstadt) ein „Certificat de Inregistrare“ zu beantragen, welches unbürokratisch und gegen eine Gebühr von umgerechnet ca. 30 Cent am selben Tag ausgestellt wird. Die Einreise kann auch mit einem gültigen Personalausweis erfolgen. Bitte beachten Sie, dass der Reisepass bzw. Personalausweis am Tag der Ausreise noch gültig sein muss und dass ein Führerschein allein nicht ausreicht.
SCHWEDEN	Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Mitgliedsstaaten benötigen für die Einreise und den Aufenthalt kein Visum. Der Reisepass muss während der Dauer des Aufenthaltes noch gültig sein. Die Einreise kann auch mit einem Personalausweis erfolgen.

BELGIEN	Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, sowie Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Mitgliedsstaaten benötigen für die Einreise und den Aufenthalt kein Visum. Der Reisepass darf bei der Einreise weniger als 5 Jahre abgelaufen sein. Die Einreise kann auch mit einem Personalausweis erfolgen. Laut belgischem Recht müssen Sie einen Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis) immer bei sich tragen. Zur Vermeidung von Kindesentführungen können Kinder nur mit eigenem Identitätsnachweis (z.B. Reisepass oder Personalausweis) aus Belgien ausreisen (gilt insbesondere bei Flugreisen). Eine Mitbringung im Reisepass eines Elternteils alleine (ohne Foto) reicht für die Ausreise nicht aus.
BULGARIEN	Für die Einreise ist ein gültiger Reisepass oder ein gültiger Personalausweis erforderlich. Wird ein Aufenthalt von mehr als 90 Tagen angestrebt, so ist bei der örtlich zuständigen Fremdenbehörde eine „udostoverenie“ (Anmeldebescheinigung) zu beantragen. Diese wird in der Regel am selben Tag ausgestellt. Kinder, die im Reisepass des begleitenden Elternteils mit eingetragen sind, benötigen für die Einreise nach Bulgarien prinzipiell keinen eigenen Reisepass. Dennoch wird dringend empfohlen, Kindern einen eigenen Reisepass ausstellen zu lassen. Zwischen 8:30 und 18:00 stehen in Problemfällen oder bei Unklarheiten beim Grenzübergang die Rufnummern der Grenzpolizei 00359 2 982 33 08 oder 00359 2 982 33 72 ausländischen Staatsangehörigen zur Auskunftserteilung oder Unterstützung in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung.
DÄNEMARK	Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger benötigen für die Einreise und den Aufenthalt kein Visum (einschließlich Grönland und Färöer Inseln). Der Reisepass muss bei der Ein- und auch bei der Ausreise noch gültig sein. Die Einreise nach Dänemark kann auch mit einem gültigen Personalausweis erfolgen. Generell wird bei Reisen ins Ausland die Mitnahme Ihres Reisepasses (getrennt vom Reisepass aufbewahrt) angeraten. Im Hinblick auf die Sicherheitskontrollen auf den dänischen Flughäfen ist bei einer Weiterreise in ein Land, das nicht Mitglied des Schengener Abkommens ist, die Mitnahme eines Reisepasses erforderlich. Dies gilt auch für Grönland und die Färöer.
DEUTSCHLAND	Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Mitgliedsstaaten benötigen für die Einreise und den Aufenthalt kein Visum. Der Reisepass darf bei der Einreise weniger als 5 Jahre abgelaufen sein. Die Einreise kann auch mit einem gültigen Personalausweis erfolgen.
ESTLAND	Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger können mit einem gültigen Personalausweis einreisen. Abgelaufene Reisepässe werden nicht als Reisedokument akzeptiert. Reisepässe müssen für den gesamten Aufenthalt sowie bei der Ausreise gültig sein. Die Einreise von Minderjährigen muss mit einem eigenen Reisepass erfolgen. Reisende dürfen sich ohne Visum bis zu 90 Tage im Land aufhalten. Für eine Aufenthaltsdauer über 3 Monate muss eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden. Diese kann im Inland beantragt werden und kostet rund 10,- Euro. Der Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ist mit der E-Card erbracht, die auf Verlangen vorzuweisen ist.
FINNLAND	Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Mitgliedsstaaten benötigen für die Einreise und den Aufenthalt kein Visum. Der Reisepass muss bei der Ausreise gültig sein. Die Einreise kann auch mit einem Personalausweis erfolgen.
FRANKREICH	Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Mitgliedsstaaten benötigen für die Einreise und den Aufenthalt kein Visum. Der Reisepass darf bei der Einreise weniger als 5 Jahre abgelaufen sein. Die Einreise kann auch mit einem Personalausweis erfolgen.
GRIECHENLAND	Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Mitgliedsstaaten benötigen für die Einreise kein Visum. Der Reisepass darf bei der Einreise weniger als 5 Jahre abgelaufen sein. Eine vorübergehende Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Fluggesellschaft bzw. dem Reiseveranstalter wird dennoch empfohlen, um allenfalls von dieser Regelung abweichende Transportbestimmungen in Erfahrung zu bringen. Bei Einreisen und Ausreisen am Luftweg kann nunmehr Passagieren mit abgelaufenem Reisepass die Beförderung verweigert werden, weswegen ein gültiger Reisepass oder Personalausweis zu benutzen wäre. Die Einreise kann auch mit einem Personalausweis erfolgen. Kinder benötigen ab dem 12. Geburtstag zur Einreise nach Griechenland einen eigenen Reisepass oder Personalausweis. Eine Mitbringung im Reisepass eines oder beider Elternteile wird ab diesem Zeitpunkt nicht mehr akzeptiert. Minderjährige, die ohne Begleitung der Oborgerechtigten nach GR reisen, benötigen eine Zustimmungserklärung (in Englisch) der Oborgerechtigten. Unterschriften auf dieser Erklärung sind von einem österreichischen Gericht oder Notar zu beglaubigen. Bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten muss bei der im Wohnort zuständigen Polizeidienststelle eine Eintragungsbestätigung („Veveossi Engrafits“) beantragt werden.
SLOWAKEI	Reisende sind verpflichtet, einen gültigen Reisepass oder gültigen Personalausweis mitzuführen. Dies gilt auch nach dem Beitritt der Slowakei zum Schengenraum und dem damit verbundenen Wegfall der Grenzkontrollen. Eine Einreise mit abgelaufenen Dokumenten ist jedenfalls nicht zulässig und während des Aufenthaltes müssen die Reisedokumente laut slowakischem Gesetz zwecks Identifizierung ständig mitgeführt werden. Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger dürfen ohne Visum in die Slowakei einreisen. Für die Einreise von Drittstaatsangehörigen mit einer Aufenthaltsgenehmigung eines EU-Staates bzw. Schweiz wird ebenfalls kein Visum benötigt.
SLOWENIEN	Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger können mit einem Reisepass, der bis zu fünf Jahre abgelaufen sein kann, oder mit einem Personalausweis einreisen. Eine Anmeldung innerhalb von drei Tagen bei den Meldebehörden ist vorgesehen, wobei diese bei Unterbringung im Hotel automatisch erfolgt. Sollte der Aufenthalt drei Monate übersteigen, muss bei der zuständigen Verwaltungseinheit eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden. Es wird empfohlen, alleinreisenden Minderjährigen eine Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten mitzugeben.
SPANIEN	Österreichische Reisende dürfen sich ohne Aufenthaltstitel bis zu drei Monaten im Land aufhalten. Die Einreise kann mit Reisepass oder Personalausweis erfolgen. Führerscheine werden von den spanischen Behörden nur eingeschränkt als Identitätsdokumente anerkannt. Flugreisenden wird jedenfalls geraten, für den Fall eines allfälligen Passverlustes einen zweiten Lichtbildausweis oder eine Passkopie mit sich zu führen.
TSCHECHIEN	Österreicherinnen und Österreicher benötigen für die Einreise in die Tschechische Republik und den Aufenthalt dort einen gültigen Reisepass oder Personalausweis. Die Einreise mit einem abgelaufenen Reisepass ist nicht möglich.
UNGARN	Reisende dürfen sich ohne Visum bis zu 90 Tage im Land aufhalten. Der Reisepass darf bei der Einreise weniger als 5 Jahre abgelaufen sein, es wird jedoch vereinzelt von Problemen mit ungarischen Grenzbehörden bei der Einreise mit abgelaufenen Reisepässen berichtet. Die Einreise kann auch mit einem Personalausweis erfolgen.
ZYPERN	Die Einreise in die Republik Zypern über die Einreisepunkte im Süden der Insel (Flughäfen Lamaka und Pafos, Seehäfen an der Südküste) ist für EU-Bürgerinnen und Bürger visumfrei mit einem bei der Einreise gültigen Reisepass oder einem mit einem Lichtbild versehenen Personalausweis bis zu einer maximalen Aufenthaltsdauer von drei Monaten möglich. Bei der Absicht, länger als drei Monate auf Zypern zu bleiben, haben EU-Bürgerinnen und Bürger innerhalb von 8 Tagen ab der Einreise bei der Ausländerbehörde der zuständigen Polizei ein „Alien Registration Certificate“ beantragen und vor Ablauf der drei Monate ab Einreise bei der der zuständigen Einwanderungsbehörde eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen. Eine Einreise aus dem Ausland direkt in den türkisch-zyprischen Nordteil der Insel gilt für die Republik Zypern als illegal. Der im Nordteil gelegene Flughafen Erkan/Timbu, der nicht vom internationalen ICAO-Regime erfasst wird, und die nördlichen Seehäfen sind von der Republik Zypern als Eintrittspunkte auf zyprisches Territorium nicht anerkannt. Infolgedessen ist eine Überquerung der „green line“ an den Checkpoints in den regierungskontrollierten Süden mit anschließender Ausreise über einen offiziellen Eintrittspunkt in der Regel nicht möglich.

Zusätzlich sind auch noch die Nicht-EU-Staaten Schweiz, Norwegen und Island Mitglieder des Schengener Übereinkommens. Somit ergeben sich auch bei Reisen in diese Staaten erleichterte Einreisemodalitäten.

ISLAND	Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger benötigen für die Einreise und den Aufenthalt kein Visum. Die Einreise kann mit einem Reisepass oder Personalausweis erfolgen. Reisepass bzw. Personalausweis müssen bei der Ausreise noch mind. 3 Monate gültig sein. Generell wird bei Reisen ins Ausland die Mitnahme einer Fotokopie Ihres Reisepasses (getrennt vom Reisepass aufbewahrt) angeraten.
NORWEGEN	Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Mitgliedsstaaten benötigen für die Einreise und den Aufenthalt kein Visum. Der Reisepass muss während der Aufenthaltsdauer noch gültig sein. Die Einreise kann auch mit einem Personalausweis erfolgen.
SCHWEIZ	Reisende dürfen sich ohne Visum unbeschränkt im Land aufhalten, sie müssen sich jedoch bei einem über 3 Monate hinausgehenden Aufenthalt an die für ihren Wohnort zuständige kantonale Meldebehörde wenden. Der Reisepass darf bei der Einreise weniger als 5 Jahre abgelaufen sein. Die Einreise kann auch mit einem Personalausweis erfolgen.

Wertvolle Leistung: sorgsam nützen



DER SORGSAME UMGANG MIT KRANKENTRANSPORTEN DIENST AUCH DER SICHERHEIT. IM NOTFALL SOLLTE EIN RETTUNGSWAGEN SOFORT VERFÜGBAR SEIN – UND NICHT ANDERWEITIG EINGESETZT.

Gemeinden, Land und Gebietskrankenkasse tragen gemeinsam das Rettungswesen in Oberösterreich. Sie kämpfen Jahr für Jahr mit starken Kostensteigerungen – Geld das für andere dringend benötigte Leistungen fehlt.

Oberösterreich verfügt als eines von wenigen Bundesländern über eine umfassende Sachleistungsversorgung beim Krankentransport. Für die Patienten bedeutet das: Wer aus gesundheitlichen Gründen – und mit Bestätigung des behandelnden Arztes – nicht selbstständig zur Behandlung fahren kann, wird von Rettung oder Taxi befördert. Finanziert werden die Krankentransporte von Gemeinden, Land und OÖGKK. Doch die Kosten steigen stark. Im Jahr 2008 wurden allein von der OÖGKK 25 Millionen Euro für Krankentransporte ausgegeben, das sind um 10 Prozent mehr als im Jahr davor. Um diese wertvolle Leistung weiterhin anbieten zu können, haben die Vertreter der Versicherten in der Satzung der OÖGKK klare Regeln festgelegt. Nur wenn alle Beteiligten an einem Strang ziehen und diese Regeln respektieren, können Patienten auch in Zukunft ohne zusätzliche Kostenbelastung transportiert werden. „Unsere Vertragsärzte im ganzen Bundesland unterstützen uns, indem sie sehr

sorgfältig prüfen, ob ein Patient wirklich den Taxi- oder Rettungstransport braucht und die Voraussetzungen erfüllt sind. Wir als Versicherte müssen aber ebenfalls beim sorgsam Umgang mithelfen, denn schließlich geht es um unser eigenes Beitragsgeld. Jeder Beitragseuro kann nur einmal ausgegeben werden“, betont OÖGKK-Obmann Felix Hinterwirth.

Die OÖ Gebietskrankenkasse, die Gemeinden und das Land Oberösterreich setzen daher auf das Verantwortungsbewusstsein von Patienten, Ärzten und Rettungsorganisationen. „Wir haben vernünftige Regeln für

Die wichtigsten Regeln zum Krankentransport

- Entscheidend für den verordnenden Arzt ist ausschließlich der körperliche und geistige Zustand des Patienten: Der Krankentransport kann nur bei Geh- und Unfähigkeit in Anspruch genommen werden.
- Eine nachträgliche Ausstellung eines Transportscheines ist nicht zulässig. Für Erste-Hilfe-Fälle ist natürlich keine Transportverordnung notwendig.
- Anspruch besteht auf den Transport zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstelle. Mehrkosten für weitere Strecken sind selbst zu bezahlen.
- Bei Serienbehandlungen gilt: Die Voraussetzungen für den Krankentransport müssen für jede einzelne Fahrt gegeben sein. Bessert sich der Gesundheitszustand, kann der Bedarf für den Krankentransport im Verlauf einer längeren Behandlung wegfallen.
- Bei Gefährdung des Patienten besteht kein Anspruch auf Krankentransport, daher gibt es auch keine Kostenübernahme durch die Krankenkasse.

den Krankentransport. Ich ersuche unsere Versicherten daher, die Entscheidung ihres Arztes zu unterstützen und sich nur dann auf Transportschein fahren zu lassen, wenn es wirklich nötig ist!“, appelliert Obmann Hinterwirth an die Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher.

Es geht aber nicht nur ums Geld: Im Fall des Falles kann ein Rettungswagen Leben retten – wenn er verfügbar und nicht anderweitig eingesetzt ist ...

„Rettung und Krankentransporte sind wertvolle Leistungen. Dafür gibt es klare, vernünftige Regeln der Versicherten-gemeinschaft. Wir alle können durch Einhaltung dieser Regeln dazu beitragen, dass sich OÖ auch weiterhin ein so patientenfreundliches Rettungs- und Transportwesen leisten kann.“

Felix Hinterwirth
Obmann der OÖ Gebietskrankenkasse



ERNEUTE INFORMATIONEN ZUR ENTSORGUNG VON SENKGRUBENINHALTEN MIT DEM „ROLLENDEN KANAL“



Nachstehend finden Sie einen Auszug aus dem Abwasserentsorgungsgesetz, in dem die Entsorgungsdienste und –nachweise gesetzlich geregelt sind:

Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (LGBl. Nr. 27/2001)

§ 17 Entsorgungsdienst; Entsorgungsnachweis

(1) Die Gemeinde kann zur Erleichterung der Entsorgung der Senkgrubeninhalte gemäß § 16 Abs. 1 und 2 sowie der Klärschlämme aus Kleinkläranlagen gemäß § 16 Abs. 4 einen Entsorgungsdienst einrichten. Sie kann sich dazu auch Dritter bedienen.

(2) Wird die Entsorgung nicht durch einen von der Gemeinde eingerichteten oder von ihr beauftragten Entsorgungsdienst oder durch eine landwirtschaftliche Abwasserverwertungsgemeinschaft (§ 8 Oö. Bodenschutzgesetz 1991) vorgenommen, hat der Entsorgungspflichtige schriftliche Nachweise darüber zu führen, dass er seinen Entsorgungsverpflichtungen nachgekommen ist.

(3) Der Entsorgungsnachweis hat die aus dem Muster der Anlage 1 ersichtlichen Angaben zu enthalten. Diese Nachweise sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Behörde ist berechtigt, jederzeit in diese Nachweise Einsicht zu nehmen; über Aufforderung sind ihr Auskünfte zu erteilen und die Entsorgungsnachweise zu übermitteln.

Ein Muster für den Entsorgungsnachweis ist auf Seite 10 dieser Gemeindenachrichten abgebildet.

Informationen zum „Rollenden Kanal“ finden Sie auch auf der neuen Homepage:

www.gaspoltshofen.info / Marktgemeindeamt / Bürgerinformation / Amtstafel / ED Senkgruben

Der gemeindeorganisierte Senkgrubenentsorgungsdienst unter dem Namen „rollender Kanal“ wird seit einiger Zeit auch im Gemeindegebiet Gaspoltshofen angeboten und bereits sehr gut angenommen. Somit wird eine zusätzliche Möglichkeit der Abwasserentsorgung für Objekte, die nicht an den Ortskanal angeschlossen werden können, verwirklicht.

Anträge erhalten Sie auf dem Gemeindeamt und auf den Seiten 11 und 12 dieser Ausgabe sowie auf der Homepage www.gaspoltshofen.info.

Den ausgefüllten Antrag geben Sie bitte am Marktgemeindeamt ab.

In der Folge werden Sie von einem Mitarbeiter des Bauhofes besucht, der mit Ihnen Einzelheiten bespricht (insbesondere Lage der Senkgrube, Zufahrtsmöglichkeit, Ansaugstutzen).

In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass jeder Hauseigentümer, dessen Objekt nicht an eine öffentliche oder wasserrechtlich bewilligte Abwasserentsorgungs- oder –reinigungsanlage (sprich: Ortskanal, Kläranlage oder „Rollender Kanal“) angeschlossen ist, zur Führung von Entsorgungsnachweisen verpflichtet ist.

Mit diesem Entsorgungsnachweis ist jede Entsorgung von Abwässern zu dokumentieren, vom jeweiligen Entsorger zu unterschreiben und mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Anlage**Entsorgungsnachweis für Senkgruben/Kleinkläranlagen*)**

Eigentümer der Senkgrube/Kleinkläranlage*): Anschrift: Tel. :	Standort des zu entsorgenden Objekts: Speichervolumen der Senkgrube (in m³)*): Jahr der Errichtung der Senkgrube/Kleinkläranlage*):
---	---

Der Eigentümer bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der oben stehenden Angaben.

.....
Unterschrift des Eigentümers

Datum der Entsorgung	Menge (in m³)	Übernehmender Landwirt/Grubendienst (Name, Anschrift)	Art der Entsorgung		Unterschrift (d. Übernehmers)
			Aus- bringung	Übernahme- stelle	

usw.

Hinweis: Dieser Entsorgungsnachweis ist gemäß § 17 Abs. 3 fünf Jahre lang (ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Entsorgung [Eintragung in der linken Spalte]) aufzubewahren.

.....
*) Unzutreffendes bitte streichen

Antrag auf Entsorgung von Senkgrubeninhalt

Antragsteller/in

Familienname

Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Hinweis

Die Marktgemeinde Gaspoltshofen bietet zur Erleichterung der Entsorgung der Senkgrubeninhalte sowie der Klärschlämme aus Kleinkläranlagen einen Entsorgungsdienst an. Ich beantrage hiermit die organisierte Senkgrubenentsorgung für das unten bezeichnete Objekt zu den nachstehenden Bedingungen:

Ansprechpartner für Terminvereinbarungen:
--

Familienname

Vorname

Telefonnummer

Daten des Objekts

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Zu entsorgendes Material: o Senkgrubeninhalt
o Klärschlamm aus Kleinkläranlage

Größe der Senkgrube m³

Anzahl der im Objekt wohnenden Personen

Gewünschter Beginn der Entsorgung:

Erklärung

Ich erkläre hiermit verbindlich, dass in die Senkgrube nur häusliche Abwässer und keine Dach- und Oberflächenwässer oder betriebliche Abwässer eingeleitet werden. Die Zufahrt bis zum Übernahmestandort der Senkgrube bzw. Kleinkläranlage ist so beschaffen, dass sie durch den Grubendienst problemlos befahren werden kann. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Gemeinde keine Haftung für allfällige Schäden durch einen nicht ausreichend tragfähigen Untergrund übernimmt. Der genaue Übernahmestandort wird spätestens bei der ersten Entsorgung einvernehmlich festgelegt und schriftlich festgehalten.

Für die Absaugung der Senkgrubeninhalte wird ein Übernahmestutzen eingebaut. Die Situierung dieses Stutzens ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauhofes der Marktgemeinde Gaspoltshofen vorzunehmen.

Die Marktgemeinde Gaspoltshofen haftet bei einer allfälligen Beschädigung der Grubendeckel nur bei grober Fahrlässigkeit. Ich werde allfällige anlässlich der Entsorgung verursachte Schäden unverzüglich der Gemeinde melden.

Die Inanspruchnahme des Entsorgungsdienstes erfolgt auf unbestimmte Zeit, längstens jedoch so lange, als ein Entsorgungsdienst durch die Gemeinde eingerichtet ist. Es kann dieser Vertrag von mir und von der Gemeinde unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Darüber hinaus kann der Vertrag von beiden Seiten mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn für das Objekt ein Kanalanschluss hergestellt wird oder dieses Objekt abgebrochen wird.

Termine für die Senkgrubenentsorgung:

Ich werde der Gemeinde jeweils spätestens 2 Wochen vor jenem Zeitpunkt, zu welchem mit dem Vollwerden der Grube zu rechnen ist, bekannt geben, dass eine Entleerung vorzunehmen ist. Die konkrete Terminvereinbarung erfolgt direkt mit dem Bauhof.

Für die Gebührenberechnung wird

- eine verplombte Wasseruhr durch ein befugtes Unternehmen eingebaut. Diese ist in der Folge zumindest alle 5 Jahre eichen zu lassen.
- die Pauschale beantragt. Diese beträgt 40 m³ pro Person und Jahr

Die Gebührenverrechnung erfolgt vierteljährlich auf Grund der jeweils gültigen Tarife laut Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaspoltshofen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsstellers

Beilagen:

Lageplan mit Darstellung der Zufahrt